

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Geltung für Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG und Hohenstein Innovations gGmbH

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen von Hohenstein der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG sowie der Hohenstein Innovations gGmbH (Auftragnehmer: AN) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr und soweit zulässig auch im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten.
- 1.2 Die Vertragsbedingungen gelten auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen für Nach- und Folgeaufträge.
- 1.3 Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der AN ausdrücklich und in Textform anerkennt.

2. AUFTRAG

- 2.1 Gegenstand des Auftrags ist jede Art von Gutachten, Prüfung, Untersuchung (einschließlich des Erwerbs von Prüfmitteln), Forschungsarbeit, Audit, Inspektion oder Zertifizierung (im Folgenden stellvertretend „Gutachten“ genannt), also die Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung.
- 2.2 Gutachten Thema und Verwendungszweck sind bei der Auftragserteilung in Textform festzulegen.
- 2.3 Der AG ist darauf hingewiesen worden, dass das erstellte Gutachten ein Privatgutachten ist, mit welchem nicht die Wirkung eines Gutachtens im gerichtlich angeordneten selbstständigen Beweisicherungsverfahren (§ 485 ff. ZPO) erzielt werden kann. Insbesondere unterbricht die Erstellung eines Gutachtens durch den AN keine Verjährungsfristen im Verhältnis zwischen AG und Dritten.

3. DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES

- 3.1 Der Auftrag wird durch den AN unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung vorhandener und/oder während der Dauer des Auftrags gewonnener eigener Erkenntnisse und Erfahrungen durchgeführt.
- 3.2 Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann der AN nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung der Sachkunde der für den AN tätigen Sachbearbeiter gewährleisten.
- 3.3 Der AN ist berechtigt, seine gutachterliche Tätigkeit teilweise oder ganz auf Dritte zu übertragen.
- 3.4 Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachkundigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung in Vollmacht für den AG.
- 3.5 Im Übrigen ist der AN berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ergibt sich im Verlauf einer Untersuchung, dass zur Bestätigung gefundener Messergebnisse eine Analyse wiederholt werden muss oder das Analyseverfahren auf eine Doppelbestimmung erweitert werden muss, so gilt dies nicht als unvorhergesehenes Ereignis oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchung.
- 3.6 Sollten während der Durchführung des Auftrags Leistungsänderungen bzw. -ergänzungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, kann der AN vor einer Änderung bzw. Ergänzung einzelner Leistungen den Abschluss einer Abänderungsvereinbarung in Textform verlangen, in der insbesondere die Fragen einer angemessenen Zusatzvergütung und der Terminänderung zu regeln sind.
- 3.7 Das vom AN zu erstellende Gutachten wird schriftlich in einfacher Ausfertigung dem AG unter Nennung des für die Ausarbeitung verantwortlichen Sachbearbeiters zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt. Anstelle der schriftlichen Ausfertigung ist auch eine digitale Zurverfügungstellung zulässig. Rechtsverbindlich ist nur der autorisierte Bericht.
- 3.8 Gutachten des AN geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom AG vorgegebenen spezifischen Anweisungen oder, bei deren Fehlen, die Bestim-

mungen des Auftragsformulars, die einschlägigen Handelsbräuche, Usancen oder Praktiken und solche Verfahren, die der AN aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachtet, wieder. Der AN ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom AG vorgegebenen spezifischen Anweisungen liegen.

- 3.9 Der AG erkennt an, dass der AN durch die Erfüllung seiner Dienstleistungen weder in die Position des AG oder eines Dritten eintritt noch diese von irgendwelchen Verpflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des AG gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem AG übernimmt, einschränkt, aufhebt oder ihn sonst davon befreit.
- 3.10 Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung bewahrt der AN Probematerial des AG auf Gefahr des AG und unter Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt auf. Hat der AG von ihm überlassene Unterlagen und Proben drei Monate nach Abnahme des Gutachtens noch nicht abgeholt, so ist der AN von jeder Haftung frei.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Der AG darf dem AN keine Weisung erteilen, die dessen tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.
- 4.2 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachbearbeiter alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte, Unterlagen und Prüfmateriale unentgeltlich und rechtzeitig zugehen.
- 4.3 Ein AG, der die Ergebnisse des Gutachtens im Rahmen einer Testveranstaltung verwenden will, obliegt der Verpflichtung der Beschaffung des Probematerials in eigener Verantwortung unter Auswahl des Probematerials und Übersendung des Probematerials an AN.

5. GEHEIMHALTUNG

- 5.1 Der AN wird das Gutachten oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren, weitergeben oder ausnutzen. Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
- 5.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für alle im Betrieb des AN beschäftigten Mitarbeiter.

6. URHEBERRECHT, DATENSCHUTZ

- 6.1 Der AN behält an den erbrachten Dienstleistungen – soweit diese dafür geeignet sind – das Urheberrecht.
- 6.2 Eine Veröffentlichung des Gutachtens, seine Verwendung durch Vervielfältigung und Verbreitung, ist nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks unter namentlicher Nennung des AN gestattet.
- 6.3 Beabsichtigt der AG in seiner Produkt- oder Firmenwerbung auf die Tatsache der Begutachtung einzelner Produkte oder Produktgruppen durch den AN, entweder durch auszugsweises Zitat aus vorliegenden Gutachten oder durch Namensnennung des AN allein, hinzuweisen, so bedarf dies der vorherigen vertraglichen Vereinbarung. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so ist auch ein auszugsweises Zitieren von Ergebnissen des Gutachtens, sowohl in der Produktwerbung als auch in der Firmenwerbung, ausgeschlossen.
- 6.4 Dem AG ist es nicht gestattet, die Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten oder Gutachten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 6.5 Der AN verarbeitet personenbezogene Daten des AG zur ordnungsgemäßen Auftragserteilung und für eigene Zwecke. Dazu setzt der AN automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt er alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 7.2 Der AN ist berechtigt, Vorauszahlungen oder angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend bereits erbrachter Leistungen zu stellen.
- 7.3 Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist der AN berechtigt, alle Vergütungsanforderungen sofort fällig zu stellen.
- 7.4 Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

8. KÜNDIGUNG

- 8.1 AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund in Textform kündigen.
- 8.2 Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind u.a. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachterleistung.
- 8.3 Wichtige Gründe, die den AN zur Kündigung berechtigen, sind u.a. die Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG (insbesondere nach Punkt 4.2), der Versuch, unzulässiger Einwirkung des AG auf die mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Sachbearbeiter, die Verwendung von gutachterlichen Feststellungen und Teilergebnissen außerhalb des vereinbarungsgemäß bestimmten Zwecks der Gutachterleistung, die unerlaubte Vervielfältigung von Gutachten, und wenn der AN nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.
- 8.4 Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.
- 8.5 Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grunde gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwertbar ist.
- 8.6 In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf die volle, vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% der Vergütung für die vom AN noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

9. FRISTEN, VERZUG

- 9.1 Eine vom AG vorgegebene Frist zur Ablieferung des Gutachtens gilt nur dann als vereinbart, wenn sie vom AN ausdrücklich in Textform bestätigt wird. In einer solchen Fristvereinbarung ist keine Vereinbarung eines Fixgeschäfts zu sehen.
- 9.2 Ist zwischen AG und AN eine Frist zur Ablieferung des Gutachtens vereinbart, so beginnt diese mit Vertragsabschluss bzw. Eingang der Proben an einem Laborarbeitstag. Benötigt der AN für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des AG oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
- 9.3 Der AN kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich in solchen Fällen um die Dauer der Behinderung. Wird durch solche Lieferhindernisse dem AN die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich gemacht, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Fall steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren.
- 9.4 Der AG kann neben der Lieferung Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Eine Gewährleistung für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Auftragsergebnisse wird nicht übernommen.
- 10.2 Die Auftragsergebnisse beziehen sich nur auf die untersuchten Proben. Die Beurteilung der gemessenen Werte erfolgt ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit, da diese in der Regel bereits bei der Grenzwertfindung berücksichtigt wurde.

- 10.3 Der AG kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung eines mangelhaften Gutachtens verlangen. Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer, nicht jedoch unter der Dauer der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist.
- 10.4 Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
- 10.5 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem AN in Textform angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 10.6 Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung wegen mangelhafter Gutachterleistung, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der AN hat den Mangel arglistig verschwiegen.

11. HAFTUNG

- 11.1 Gutachten werden auf Grundlage der vom AG oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumenten, Qualitätsanforderungen und/oder Proben erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des AG. Letzterer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse aus den Gutachten zu ziehen. Weder der AN noch seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind dem AG oder Dritten gegenüber verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Gutachten getroffen oder unterlassen worden sind, sowie für fehlerhafte Prüfungen, die auf vom AG übermittelten, unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.
- 11.2 Der AN haftet nicht für verspätet, teilweise oder unvollständig erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle des AN liegen.
- 11.3 Die Haftung des AN ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Unabhängig vom Grad des Verschuldens haftet der AN nur für solche Schäden, die durch die Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlicher Pflichten entstanden sind, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie Ansprüche nach dem ProdHG. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. Für alle Schäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, ist der Schadensersatzanspruch begrenzt auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.
- 11.4 Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziff. 11.3 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der AN nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie bei einer etwaigen persönlichen Haftung von Organen und sonstigen Mitarbeitern des AN.
- 11.5 Schadensersatzansprüche, die nach dieser Ziff. 11 beschränkt sind, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

12. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT, AUSSERGERICHTLICHE STEITBEILEGUNG

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 12.2 Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist der Hauptsitz des AN ausschließlicher Gerichtsstand.
- 12.3 Hat der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist nach Vertragsabschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so gilt als Gerichtsstand ebenfalls der Hauptsitz des AN.
- 12.4 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.5 Die Europäische Kommission stellt unter ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur Online-Streitbeilegung für online gekaufte Waren und Dienstleistungen bereit. Der AN steht in diesem Zusammenhang unter info@hohenstein.com zur Verfügung. Der AN ist jedoch weder verpflichtet noch bereit an einem Streit-schlichtungsverfahren vor einer Streitschlichtungsstelle teilzunehmen.